

26. VIII. 1831. **Doppelbesteuerung.** Auf den Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das schweiz. Bundesgericht, in Lausanne, wird im Doppel geschrieben:

In der Rekurssache des Emilio Facchinetti gegen die Kantone Zürich und Tessin und die Gemeinden Dietikon und Cadro betreffend Doppelbesteuerung (Proz. Nr. 322) nehmen wir Bezug auf die Instruktionsverfügung vom 6. August 1931 und fügen folgende Gegenbemerkungen an:

Nach dem Bericht des Steuerkommissärs vom 12. August 1931 (act. 2) ist der Rekurrent nicht am Steuerregister

für 1931. Der Gemeinderat von Dietikon teilte uns am 18. August 1931 mit, der Rekurrent sei in Dietikon als tessinischer Saisonarbeiter nicht besteuert worden (act. 3). Die Behauptung des Rekurrenten, er habe von der Gemeinde Dietikon eine Zahlungsaufforderung für die Steuern erhalten, wird vom Gemeindesteueramtsamt Dietikon in Widerspruch gesetzt; dem Rekurrenten sei lediglich aufgegeben worden, sich darüber auszuweisen, daß er seine Steuern im Kanton Tessin bezahle. Er habe diesen Ausweis geleistet; deshalb sei von der Aufnahme des Rekurrenten ins Steuerregister abgesehen worden (act. 4).

Wir beantragen, dem Rekurs keine Folge zu geben und dem Kanton Zürich und der Gemeinde Dietikon keine Abschreibungskosten aufzuerlegen, dem Kanton nicht, weil er in dieser Sache nicht gehandelt hat, der Gemeinde nicht, weil sie berechtigt war, vom Rekurrenten den Ausweis seiner Eigenschaft als tessinischer Saisonarbeiter zu verlangen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zu Handen des kantonalen Steueramtes (Rechtsabteilung) und an den Gemeinderat Dietikon.